



Beschluss

I. Vorläufige Anordnung

Im **Unternehmensflurbereinigungsverfahren (UFB) Vehlefanzen, Verf.-Nr.: 5-001-X**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) gemäß § 36 in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG¹ folgende

2. Vorläufige Anordnung :

1. Auf Grundlage des Antrages der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 14.06.2017 wird zur Umsetzung des mit Beschluss vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.107171/24.2) planfestgestellten Bauvorhabens „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24, VKE 122/1“ den Beteiligten (Grundstückseigentümern/Nutzern) der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen entzogen und die Bundesrepublik Deutschland –Bundesstraßenverwaltung –, vertreten durch das Land Brandenburg, dieses vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

01. Oktober 2017

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderliche Flächen eingewiesen.

¹ Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Von dieser vorläufigen Anordnung sind die nachfolgend benannten Flurstücke mit den jeweils benannten Teilflächen betroffen. Den jeweiligen Flächenangaben liegen die Grunderwerbsverzeichnisse (GEV) des Planfeststellungsverfahrens zugrunde.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	GEV Nr.
Bärenklau	5	11	5		2.04.
Bärenklau	5	67	1.152	1.351	2.12.
Bärenklau	5	92	32	2	2.05.
Bärenklau	5	111	18	27	1.23.
Bärenklau	5	112	24	23	1.41.
Bärenklau	5	119	419		1.42.
Bärenklau	5	120		254	1.43.
Bärenklau	5	121	906		2.16.
Bärenklau	5	122		1.408	2.17.
Bärenklau	5	12/1	57	381	2.03.
Bärenklau	5	12/4	2.719	3.411	2.11.
Bärenklau	5	12/5	2.228	3.064	2.02.
Bärenklau	5	13/5	25		2.13.
Bärenklau	5	5/5	863	1.772	1.24.
Bärenklau	5	7/4	1.945	2.868	2.09.
Bärenklau	5	7/7	1.775	3.046	2.01.
Bärenklau	5	8/3	5		2.14.
Eichstädt	3	1/2	20	11	1.35.
Eichstädt	3	30/6		25	1.39.
Eichstädt	3	6/1	313	814	1.21.
Eichstädt	3	6/3	676	584	1.36.
Eichstädt	3	6/4	193	158	1.22.
Eichstädt	3	6/6	735	505	1.37.
Eichstädt	3	6/8	570	532	1.38.
Neu-Vehlefanzen	3	138	400		40.12.
Neu-Vehlefanzen	3	188	564		39.06.
Neu-Vehlefanzen	3	193		5	39.24.
Neu-Vehlefanzen	3	318	564	201	40.05.
Neu-Vehlefanzen	3	319	114		40.06.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	GEV Nr.
Neu-Vehlefanzen	3	321	1.153	8	40.09.
Neu-Vehlefanzen	3	322	5.110	1.857	40.13.
Neu-Vehlefanzen	3	323	715		40.14.
Neu-Vehlefanzen	3	324	2.415		40.10.
Neu-Vehlefanzen	3	325		664	40.25.
Neu-Vehlefanzen	3	326	333	13	40.08.
Neu-Vehlefanzen	3	327	33		40.11.
Neu-Vehlefanzen	3	328	24		40.01.
Neu-Vehlefanzen	3	329	8	513	39.25.
Neu-Vehlefanzen	3	330	20		40.07.
Neu-Vehlefanzen	3	334	251	268	40.03.
Neu-Vehlefanzen	3	335	44		40.04.
Neu-Vehlefanzen	3	336	9.875	390	39.09.
Neu-Vehlefanzen	3	337	328		40.02.
Neu-Vehlefanzen	3	338		934	39.26.
Neu-Vehlefanzen	3	339	8.403		39.07.
Neu-Vehlefanzen	3	340	1.237	2.394	39.23.
Neu-Vehlefanzen	3	342		20	40.26.
Neu-Vehlefanzen	3	343	366		39.05.
Neu-Vehlefanzen	3	344	63	150	39.22.
Neu-Vehlefanzen	3	361	7		38.19.
Neu-Vehlefanzen	3	381	1		39.13.
Neu-Vehlefanzen	3	385	11		39.12.
Neu-Vehlefanzen	3	387	88		39.11.
Neu-Vehlefanzen	3	391	3.106	40	39.10.
Neu-Vehlefanzen	3	392	257		39.15.
Neu-Vehlefanzen	3	393	22		39.14.
Neu-Vehlefanzen	3	394	181		39.19.
Neu-Vehlefanzen	3	395	125		39.03.
Neu-Vehlefanzen	3	397	762		39.02.
Neu-Vehlefanzen	3	405	591	1.220	39.01.
Neu-Vehlefanzen	3	409	7.140		39.04.
Neu-Vehlefanzen	3	410	1.228	1.670	39.21.
Neu-Vehlefanzen	3	140/2	29	175	40.27.
Neu-Vehlefanzen	3	168/4		41	40.24.
Neu-Vehlefanzen	3	172/2	2.983		39.08.
Neu-Vehlefanzen	3	175/2	8		39.18.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	GEV Nr.
Neu-Vehlefanzen	3	190/2	11	83	39.20.
Neu-Vehlefanzen	3	190/6	22		39.17.
Neu-Vehlefanzen	3	206/11	30		39.16.
Neu-Vehlefanzen	3	221/2	1.382	28	38.24.
Neu-Vehlefanzen	3	221/3	104	300	38.13.
Vehlefanzen	1	66	5.088		40.19.
Vehlefanzen	1	69	22.122		40.18.
Vehlefanzen	1	70	200		40.16.
Vehlefanzen	1	78	17	27	41.04.
Vehlefanzen	1	80		144	41.02.
Vehlefanzen	1	85	11.490		40.31.
Vehlefanzen	1	88		214	40.32.
Vehlefanzen	1	92	133		41.05.
Vehlefanzen	1	132	247	62	41.01.
Vehlefanzen	1	134	18	321	40.28.
Vehlefanzen	1	135	70		40.15.
Vehlefanzen	1	57/2	3.175		40.17.
Vehlefanzen	1	71/2	1.130		40.29.
Vehlefanzen	1	71/3	25.733		40.20.
Vehlefanzen	1	83/2	10.166		40.30.
Vehlefanzen	1	83/3	14.806		40.21.
Vehlefanzen	1	84/4	620	5	40.33.
Vehlefanzen	1	86/2	13.104		40.34.
Vehlefanzen	1	86/3	10.122	1.107	40.22.
Vehlefanzen	1	87/2		307	40.35.
Vehlefanzen	1	87/3	7.211	1.066	40.23.
Vehlefanzen	1	90/2	9		41.07.
Vehlefanzen	1	91/3	11.292	3.500	41.03.
Vehlefanzen	6	63	2.795	592	43.41.
Vehlefanzen	6	202	114	190	43.50.
Vehlefanzen	6	203	94	26	43.49.
Vehlefanzen	6	204		1.253	43.05.
Vehlefanzen	6	222	736		43.04.
Vehlefanzen	6	227	323	164	43.12.
Vehlefanzen	6	230	39	11	43.11.
Vehlefanzen	6	232	61	18	43.09.
Vehlefanzen	6	234	1.521	277	43.10.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	GEV Nr.
Vehlefanzen	6	244	388	16	43.38.
Vehlefanzen	6	245	102	61	1.33.
Vehlefanzen	6	246	33	90	1.20.
Vehlefanzen	6	300	153		43.03.
Vehlefanzen	6	318		6	1.03.
Vehlefanzen	6	331	24	91	1.42.
Vehlefanzen	6	367	66	81	1.43.
Vehlefanzen	6	45/2	188	872	1.05.
Vehlefanzen	6	53/2	1.425		43.40.
Vehlefanzen	6	53/3	362	643	1.04.
Vehlefanzen	6	54/2	90		43.39.
Vehlefanzen	6	58/2	169		43.35.
Vehlefanzen	6	59/2	160		43.36.
Vehlefanzen	6	60/2	5.144	143	43.37.
Vehlefanzen	6	79/2	2.767	300	43.42.
Vehlefanzen	6	80/2	3.120	316	43.43.
Vehlefanzen	6	81/2	27	15	1.07.
Vehlefanzen	6	81/3	3.119	290	43.44.
Vehlefanzen	6	82/2	177	532	1.08.
Vehlefanzen	6	82/3	3.010	286	43.45.
Vehlefanzen	6	83/2	210	595	1.09.
Vehlefanzen	6	83/3	2.851	279	43.46.
Vehlefanzen	6	84/2	279	610	1.10.
Vehlefanzen	6	84/3	1.322	636	1.26. und 43.47.
Vehlefanzen	6	86/2	352	624	1.11.
Vehlefanzen	6	86/3	939	596	1.27.
Vehlefanzen	6	87/2	361	622	1.12.
Vehlefanzen	6	87/3	928	559	1.28.
Vehlefanzen	6	88/2	397	650	1.13.
Vehlefanzen	6	88/3	904	594	1.29.
Vehlefanzen	6	89/2	471	687	1.14.
Vehlefanzen	6	89/3	1.025	745	1.30.
Vehlefanzen	6	91/2	474	616	1.15.
Vehlefanzen	6	91/3	1.081	768	1.31.
Vehlefanzen	6	92/2	1.784	1.888	1.16.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	Vorübergeh. in Anspruch zu nehmende Fläche (m ²)	GEV Nr.
Vehlefanzen	6	92/3	2.034	1.581	1.32.
Vehlefanzen	6	94/4	5		1.34.
Vehlefanzen	6	94/5	488	719	1.17.
Vehlefanzen	6	95/4	365	572	1.18.
Vehlefanzen	6	96/2	67	122	1.19.
Vehlefanzen	7	38	9.953	2.540	41.06.
Vehlefanzen	7	4/2	2	58	42.01.
Vehlefanzen	7	4/3	75	175	41.08.
Vehlefanzen	8	45		16	43.14.
Vehlefanzen	8	62	1.324	138	43.20.
Vehlefanzen	8	66	758	357	43.26.
Vehlefanzen	8	67	1.055	257	43.25.
Vehlefanzen	8	68	12	22	43.22.
Vehlefanzen	8	103	10.595	177	42.03.
Vehlefanzen	8	104	5.030		42.04.
Vehlefanzen	8	105	266		43.01.
Vehlefanzen	8	106	287		43.48.
Vehlefanzen	8	30/3		53	42.02.
Vehlefanzen	8	36/4		105	43.07.
Vehlefanzen	8	36/5	2.347	334	43.13.
Vehlefanzen	8	36/6	11.866	1.805	43.02.
Vehlefanzen	8	37/2	397	47	43.34.
Vehlefanzen	8	37/4		660	43.06.
Vehlefanzen	8	42/2	378		43.17.
Vehlefanzen	8	43/2	782	182	43.16.
Vehlefanzen	8	44/2	237	216	43.15.
Vehlefanzen	8	55/2	2.210	246	43.18.
Vehlefanzen	8	57/3	56		43.31.
Vehlefanzen	8	57/5	325		43.24.
Vehlefanzen	8	58/3	1.941		43.33.
Vehlefanzen	8	59/5	3.173	240	43.19.
Vehlefanzen	8	63/2	2.760		43.27.
Vehlefanzen	8	64/2	3.336	695	43.21.
Vehlefanzen	8	65/2	3.151	1.612	43.28.

Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigefügten Karten im Maßstab 1: 2.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich (Anlage).

2. Bekanntmachung

Der Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung wird in der Flurbereinigungsgemeinde und in den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Begründung und den dazugehörigen Anlagen (Karten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung bei nachfolgenden Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen, jeweils während der Geschäftszeiten, aus:

Gemeindeverwaltung Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Stadtverwaltung Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten

Gemeindeverwaltung Leegebruch
Eichenhof 4
16767 Leegebruch

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

Gemeindeverw. Schönwalde-Glien
Berliner Allee 7
14621 Schönwalde-Glien

Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Stadtverwaltung Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss zur 2. vorläufigen Anordnung mit Begründung und dazugehörigen Anlagen (Karten) im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

aus.

3. Geltung der vorläufigen Anordnung

Die Wirkung dieser 2. vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG).

Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau (LELF Prenzlau) unverzüglich mitzuteilen, wann die jeweilige Maßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen.

4. Hinweise

Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen und der gesetzliche Abfindungsanspruch bezüglich dieser Flächen werden durch diese 2. vorläufige Anordnung nicht berührt. Die Abfindung für die entzogenen Flächen wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

Bestehende Pachtrechte an den in Anspruch genommenen Flächen bleiben durch diese 2. vorläufige Anordnung zunächst unberührt. Sie setzen sich nach Maßgabe der vereinbarten Pachtvertragslaufzeit an den im weiteren Verfahrensverlauf zuzuweisenden Abfindungsflächen des Eigentümers (Verpächters) fort, sofern innerhalb des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nichts Gegenteiliges geregelt wird. Insofern bleibt nach Maßgabe des jeweiligen Pachtvertrages auch die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Pachtzinses an den Grundstückseigentümer bestehen.

5. Auflagen

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat sicherzustellen, dass die Nutzung der nicht von dieser 2. vorläufigen Anordnung betroffenen Teilflächen der o.g. Grundstücke durch die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt wird. Ggf. ist die Zugänglichkeit dieser Restflächen durch Ersatzwege auf den bereitgestellten Flächen zu gewährleisten.

6. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

Für die den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten durch diese 2. vorläufige Anordnung entstehenden Schädigungen sind durch den Unternehmensträger Entschädigungen zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird gemäß § 88 Nr. 5 - 6 FlurbG durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung festgesetzt. Die Entschädigungspflicht erfasst sowohl im Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme durch den Vorhabensträger aufstehende Kulturen als auch die flächenbezogenen Einnahme- bzw. Einkommensverluste für den Zeitraum der Geltung dieser 2. vorläufigen Anordnung. Die Grundlagen der Entschädigungsbemessung bilden der in Aufstellung befindliche Entschädigungsrahmen zum Unternehmensflurbereinigungsverfahren Vehlefan, entsprechende örtliche Erhebungen zum Zeitpunkt des Besitzentzuges sowie die nachgewiesenen Nutzungsrechte der Entschädigungsbegünstigten. Bedingt durch den vorläufigen Entzug nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restflächen sind in die Entschädigungsregelungen einzubeziehen.

Werden durch den Vorhabensträger geeignete Ersatzflächen bereitgestellt, können diese anstelle einer finanziellen Entschädigung dem betroffenen Nutzer bereitgestellt bzw. zugewiesen werden.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO² angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diese vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Begründung

Gründe für die vorläufige Anordnung

Dem Erlass der 2.vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG i. V. m. § 88 Nr. 3 FlurbG liegt der entsprechende Antrag auf Zuweisung der Bedarfsflächen zur Umsetzung des Ausbaus der Bundesautobahnen A 10 und A 24 vom 14.06.2017 zugrunde.

Das Erfordernis der Maßnahmen und deren dringliche Umsetzung leiten sich nach der Begründung des Antrages aus dem zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss und dessen Festsetzungen her.

² Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

Die Flächeninanspruchnahme wird erforderlich zur Realisierung der Ausbaumaßnahmen zum planfestgestellten Bauvorhaben „6-streifiger Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24, VKE 122/1“.

Bei dem Ausbau der A 10 und 24 von der AS Neuruppin (A 24) - AD Pankow / LGr. BB (A 10) handelt es sich gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 um ein ÖPP-Projekt der „Neuen Generation“ (hier: Verfügbarkeitsmodell). Die DEGES ist durch das Land Brandenburg, das gemäß Art. 90 Abs. 2 GG im Auftrag des Bundes handelt, ermächtigt, den für Zwecke des Bundesfernstraßenneu- und -ausbaus notwendigen Grunderwerb und alle auf den Erwerb von Grundstücken gerichteten Verfahren und Verhandlungen, soweit sie den Neu- und Ausbau von Fernstraßen betreffen, durchzuführen.

Der Plan für den Ausbau der A 10, km 153,675 bis km 161,625 und der A 24, km 204,675 bis km 236,921, wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg mit Beschluss vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.10 7171/24.2) festgestellt.

Zum zeitgerechten Ausbau der A 10 und 24 ist es dringend erforderlich die Bedarfsflächen schon vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch zu nehmen.

Als Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) haben die A10 und die A24 eine großräumige, überregionale und grenzüberschreitende Verbindungsfunktion zwischen den aus nördlicher, südlicher und westlicher Richtung mit dem Berliner Ring verbundenen A2, A9, A11, A12 und A13 sowie dem Norden Deutschlands und Europas. Darüber hinaus werden am AD-Kreuz Oranienburg die A111 und am AD-Kreuz Pankow die A114 aus dem nördlichen Stadtgebiet Berlins an das überregionale Straßennetz angeschlossen.

Der Ausbau der A10 und der A24 dienen der Bewältigung der derzeitigen und prognostizierten zukünftigen Verkehrsbelastung.

Der Ausbau der A 10 vom AD Havelland bis zum AD Pankow / LGr. BB ist im Verkehrswegeplan als „laufendes und fest disponiertes Projekt“ eingestuft.

Das Vergabeverfahren für den Gesamtabschnitt AS Neuruppin (A 24) - AD Pankow / LGr. BB (A 10) hat bereits begonnen.

Die Planung (teilweise), Ausbau (teilweise), grundhafte Erneuerung (teilweise), Erhaltung und Betrieb der Bundesautobahnen (A) 10/ 24 sind im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle (AS) Neuruppin (A 24) und dem Autobahndreieck (AD) Pankow (A 10/A 114) im Rahmen eines sog. ÖPP-Projekts als Bauauftrag im Wege eines strukturierten Verhandlungsverfahrens zu vergeben. Das derzeit laufende Vergabeverfahren ist im Dezember 2017 mit der Zuschlagserteilung abgeschlossen. Die ersten Bauarbeiten werden unmittelbar nach Zuschlagserteilung im I. Quartal 2018 beginnen. Um diesen Baubeginn seitens des Vorhabensträgers gewährleisten zu können, sind notwendige Vorarbeiten (z.B. Baumfällarbeiten) ent-

lang der Trassen der A10 und A24 durchzuführen. Diese befinden sich derzeit in Vorbereitung und sind im Herbst 2017, ab 1.10.2017, auszuführen.

Durch § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes, den Unternehmensträger in den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zur Verwirklichung der verfahrensgegenständlichen Vorhaben einzuweisen. Mit Verweis auf die in der Antragstellung des Vorhabensträgers ausgeführten Begründungen ist diese besondere Dringlichkeit gegeben.

Auch die formellen Voraussetzungen für den Erlass dieser 2. vorläufigen Anordnung liegen vor:

Die in Anspruch genommenen Flächen sind Bestandteil des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Vehlefanz in seiner aktuellen Abgrenzung (gemäß 2. Änderungsbeschluss vom 30.04.2014 und 3. Änderungsbeschluss vom 04.11.2015). Mit Verweis auf den v. g. 2. Änderungsbeschluss dient das Verfahren unter anderem der Flächenbereitstellung für die Bauvorhaben zum 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahnen (A) 10 und 24 und der Minderung der damit verbundenen Eingriffe in das Eigentum, die Agrarstruktur und die allgemeine Landeskultur. Insofern ist die vorläufige Anordnung zugunsten des Unternehmensträgers durch die Zielstellung des Verfahrens untersetzt. Der entsprechende Beschluss über die Anordnung des Verfahrens als Unternehmensflurbereinigung nach § 87ff. FlurbG ist sofort vollziehbar, so dass bestehende Rechtsbehelfe gegen diese Beschlüsse der vorläufigen Anordnung nicht entgegenstehen.

Auch der Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.10 7171/24.2) vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausbau der Bundesautobahn A 10, km 153,675 bis km 161,625 sowie der A 24, km 204,675 bis km 236,921, der dem Antrag des Vorhabensträgers zugrunde liegt, ist zwischenzeitlich bestandskräftig.

Die vorläufige Anordnung greift der späteren Abfindungsgestaltung im laufenden Flurbereinigungsverfahren durch die vorläufige Besitzeinweisung und den Flurneuordnungsplan vor. Ein Abwarten der abschließenden Eigentumsregelungen durch das Unternehmensflurbereinigungsverfahren ist angesichts der Dringlichkeit des Vorhabens und des Flächenbedarfes zu dessen Umsetzung nicht gerechtfertigt.

Zur frühzeitigen Umsetzung der Maßnahmen bereits vor abschließender Eigentumsneuordnung muss der Besitz und die Nutzung an den von diesen Vorhaben betroffenen Eigentumsflächen durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG in Verbindung mit § 88 Nr. 3 FlurbG entzogen und dem Vorhabensträger (DEGES GmbH) zugewiesen werden.

Nach alledem wird deutlich, dass für die frühzeitige Umsetzung der v. g. Maßnahmen der hierfür erforderliche Erlass der vorläufigen Anordnung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Das Interesse der Eigentümer und Nutzungsberechtigten an einer uneingeschränkten Nutzung der Eigentums- und Pachtflächen muss hierhinter zurücktreten.

Der Anspruch der Beteiligten auf wertgleiche Abfindung im Rahmen des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bleibt unabhängig vom Besitzentzug bestehen und ist im weiteren Verfahrensverlauf zu gewährleisten.

Die durch den vorläufigen Besitzentzug entstehenden Nachteile sind durch den Vorhabensträger gegenüber dem betroffenen Beteiligten auszugleichen.

Gründe der sofortigen Vollziehung

An der frühzeitigen Umsetzung der dem Beschluss zugrunde liegenden Vorhaben besteht nach den oben dargestellten Gründen ein überwiegendes öffentliches Interesse.

Mit dem Vorhaben soll die bestehende überregional bedeutsame Verkehrsverbindung leistungsfähiger gemacht und ein Beitrag zur Entlastung des prognostizierten, zukünftig weiter zunehmenden Verkehrsaufkommens geschaffen werden.

Die besondere Dringlichkeit ergibt sich auch aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.2011 (Aktenzeichen 40.10 7171/24.2) vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausbau der Bundesautobahn A 10, km 153,675 bis km 161,625 sowie der A 24, km 204,675 bis km 236,921. Entsprechend der Planung soll mit der Umsetzung der vorgesehenen Vorarbeiten begonnen werden.

Von den Maßnahmen sind mehrere Grundstückseigentümer betroffen. Da das Vorhaben jedoch nur in Gänze umsetzbar ist, würden ggf. eingelegte Rechtsbehelfe die Umsetzung des Vorhabens insgesamt gefährden. Mit Verweis auf die besondere Dringlichkeit ist dies jedoch nicht zu vertreten.

Daher überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Einweisung des Vorhabensträgers in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach alledem ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung geboten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den **26. JUNI 2011**

Im Auftrag

Berthoin



Anlagen: - Anlage: Auszug aus Grunderwerbsplan (kartenmäßige Darstellungen) – Blatt-Nrn. 1-3